

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

Erscheint in der Regel wöchentlich • Bezugspreis: vierteljährlich 1,20 DM zuzüglich Porto • Einzelpreis 0,10 DM
- Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltungen -

Nr.

1

8220 Traunstein, den

9. Januar 1987

Seite 1

1/87

342-173/22-14-1/2

V e r o r d n u n g

des Landkreises Traunstein über das Landschaftsschutzgebiet "Ponlachgraben mit angrenzenden Laubwaldteilen"

Vom 10. Dezember 1986

Der Landkreis Traunstein erläßt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.11.1986, Az. 820-8623-5/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Teilbereich des Ponlachgrabens zwischen den Ortsteilen Saag und Tittmoning und die im Norden anschließenden Laubwaldteile im Gebiet der Stadt Tittmoning, Landkreis Traunstein, werden unter der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Ponlachgraben mit angrenzenden Laubwaldteilen" in den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1)¹Das Schutzgebiet hat eine Größe von 11,13 ha.

²Es liegt in der Stadt Tittmoning, Gemarkung Tittmoning.

- (2)¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets ergeben sich aus den Karten Maßstab 1 : 5.000 und Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte Maßstab 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Ponlachgraben mit angrenzenden Laubwaldteilen" ist es

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere den standortgemäßen Zustand des Laubmischwaldes mit Esche, Ahorn, Buche und typischer Krautschicht auch in seiner Funktion als Schutzwald zu bewahren,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den vormals durch Schmelzwasser geprägten Grabenzug mit artenreichem Schluchtwald zu sichern und
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Traunstein als unterer Natur-schutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

- a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wochenendhäuser und -hütten, Gerätehütten, Buden, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Ställe und Scheunen,
- b) Einfriedungen oder sonstige Sperren,
- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen,
- d) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lager-, Ausstellungs- und Abstellplätze, Campingplätze und Wochenendplätze,
2. Zelte, Wohnwagen (auch Klappanhänger), Mobilheime, motorisierte Wohnfahrzeuge oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
3. Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen, sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
5. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende zu ändern,
6. Gewässer sowie deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers sowie den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen, Naß- und Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Dränung zu entwässern oder trockenenzulegen,
7. Waldbestände ganz oder teilweise zu roden oder Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha vorzunehmen,
8. Aufforstungen vorzunehmen, die nicht dem in § 3 Nr. 1 bezeichneten Charakter des im Schutzgebiet vorhandenen Mischwaldbestandes entsprechen.

- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; die Erlaubnis ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 a, 5, 6, und 7 jedoch erforderlich,
- c) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- d) Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wasser- und Stromversorgungsanlagen und bestehender Fernmeldeeinrichtungen,
- e) notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung,
- f) die Errichtung oder Änderung von sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen, ohne Verwendung von Beton,
- g) das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisen auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, wenn nicht Leuchtschrift verwendet wird,

- h) das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune,
- i) Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern.

§ 7

Befreiung

- ⑥ (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. Überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Ponlachgraben mit angrenzenden Laubwaldteilen" (§ 3) vereinbar ist oder
 - 3. Die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Traunstein als unterer Naturschutzbehörde erteilt. ²Die Erteilung der Befreiung bedarf unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 3) insgesamt in Frage stellen

können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde. ³ Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 3) oder Befreiung (§ 7 Abs. 2) nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 10. Dezember 1986

Landratsamt Traunstein

Schmucker

Landrat